

**Geschäftsbedingungen für SAP Training and Adoption PlusPackage
SAP Österreich GmbH**

1. DEFINITIONEN

- 1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.
- 1.2. „**Vereinbarung**“ bezeichnet die vorliegenden Geschäftsbedingungen für SAP Training and Adoption PlusPackage und die von den Parteien vereinbarte und unterzeichnete Order Form.
- 1.3. „**Rabatt**“ bezeichnet den im Abschnitt „Rabatt“ der Order Form angegebenen Rabattprozentsatz.
- 1.4. „**Geschäftspartner**“ bezeichnet ein Unternehmen, das die Inanspruchnahme eines Schulungsservices im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen benötigt, z.B. Kunden, Distributoren, Dienstleister und/oder Lieferanten des Auftraggebers.
- 1.5. „**Verpflichtungswert**“ ist die Zusage des Auftraggebers, während der Vertragslaufzeit Schulungsservices von SAP im angegebenen Mindestwert in Anspruch zu nehmen, wie im Abschnitt „Verpflichtungswert“ beschrieben.
- 1.6. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet:
 - a) in Bezug auf den Auftraggeber:
 - i. die Auftraggeberdaten,
 - ii. die Marketing- und Geschäftsanforderungen des Auftraggebers,
 - iii. die Implementierungspläne des Auftraggebers und/oder
 - iv. Informationen zur finanziellen Situation des Auftraggebers, und
 - b) in Bezug auf SAP:
 - i. die Produkte SAP Learning Hub und SAP Learning System Access sowie die SAP-Schulungsservices, und
 - ii. Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP.
 - c) Zu den Vertraulichen Informationen von SAP oder vom Auftraggeber gehören auch Informationen, die von der Offenlegenden Partei vor der uneingeschränkten Offenlegung gegenüber Dritten geschützt werden und die
 - i. die Offenlegende Partei oder ihre Vertreter zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich einstufen, oder
 - ii. die gemäß der Art der Informationen und den Umständen der Weitergabe vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind.
- 1.7. „**Vertragslaufzeit**“ bezeichnet den festen Zeitraum, während dem das SAP Training and Adoption PlusPackage gültig ist, wie im Abschnitt „Vertragslaufzeit“ der Order Form beschrieben.
- 1.8. „**Auftraggeber**“ bezeichnet die andere Partei, bei der es sich nicht um SAP handelt und die diese Vereinbarung geschlossen hat.
- 1.9. „**Auftraggeberdaten**“ bezeichnet jegliche Inhalte, Materialien, Daten und Informationen von Nutzern. Die Auftraggeberdaten und die daraus abgeleiteten Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.
- 1.10. „**Deltazahlung**“ hat die in dieser Vereinbarung beschriebene Bedeutung.
- 1.11. „**In Frage kommende Services**“ bezeichnet nur die im Unterabschnitt „In Frage kommende Services“ beschriebenen Services.
- 1.12. „**Einzelbestellung**“ bezeichnet Bestellungen seitens des Auftraggebers (oder eines Unternehmens des Auftraggebers) über in Frage kommende Services von SAP, in deren Rahmen der Auftraggeber (oder das Unternehmen des Auftraggebers) SAP die ID-Nummer des PlusPackage (CDA-Nummer) bereitstellt und eine Anrechnung der Bestellung auf den Verpflichtungswert beabsichtigt.

- 1.13. „**Order Form**“ bezeichnet das von den Parteien vereinbarte und unterzeichnete Dokument „Order Form für SAP PlusPackage“ von SAP, mit dem der Auftraggeber das SAP Training and Adoption PlusPackage mit SAP vereinbart hat.
- 1.14. „**PlusPackage-Gebühr**“ bezeichnet den Verpflichtungswert zuzüglich der anfallenden Steuern.
- 1.15. „**SAP**“ bezeichnet diejenige SAP-Entität, die diese Vereinbarung geschlossen hat, sowie ihre Verbundenen Unternehmen.
- 1.16. „**SAP-Schulungskatalog**“ bezeichnet den von SAP veröffentlichten Katalog mit den Einzelheiten zu den SAP-Schulungen und -Schulungsservices.
- 1.17. „**SAP SE**“ bezeichnet die SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.
- 1.18. „**Abschnitt**“ bezeichnet einen bestimmten Abschnitt dieser Vereinbarung.
- 1.19. „**SAP Training Site**“ bezeichnet die Website unter <https://www.sap.com/training-certification.html>.
- 1.20. „**Nutzer**“ bezeichnet eine Person, die vom Auftraggeber Zugangsdaten für den Zugriff auf einen Schulungsservice erhält und die ein Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigter, Auftragnehmer oder Vertreter
 - a) des Auftraggebers,
 - b) eines Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers, und/oder
 - c) der Geschäftspartner des Auftraggebers und dessen Verbundener Unternehmen ist.

2. PLUSPACKAGE

2.1. Vereinbarung

Einzelheiten zur Vereinbarung über das SAP Training and Adoption PlusPackage zwischen dem Auftraggeber und SAP sind in der Order Form enthalten.

2.2. Verpflichtungswert

Der Auftraggeber muss während der Vertragslaufzeit im Rahmen von Einzelbestellungen Schulungsservices von SAP im angegebenen Mindestwert („Verpflichtungswert“) buchen. Der Verpflichtungswert ist im Abschnitt „Verpflichtungswert“ der Order Form angegeben.

2.3. Rabatt

Für Einzelbestellungen über In Frage kommende Services wird dem Auftraggeber der im Abschnitt „Rabatt“ der Order Form angegebene Rabatt gewährt.

3. DAUER

3.1. Feste Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für eine feste Laufzeit geschlossen, die im Abschnitt „Vertragslaufzeit“ der Order Form angegeben ist. Keine der Parteien ist zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt; jegliche Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon jedoch unberührt.

3.2. Ablauf

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet die Gültigkeit der Vereinbarung über das SAP Training and Adoption PlusPackage. Insbesondere hat der Auftraggeber nach Ablauf der Vertragslaufzeit keinen Anspruch auf Rabatte, und jegliche Einzelbestellungen nach Ende der Vertragslaufzeit werden nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet.

4. PLUSPACKAGE – UMFANG UND ANWENDBARKEIT

4.1. In Frage kommende Services

Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abschnitt „Beschränkungen“ können seitens des Auftraggebers (und/oder seitens der unter „Unternehmen des Auftraggebers im Umfang“ in der Order Form genannten Unternehmen des Auftraggebers) nur die folgenden Services von SAP (und/oder von den unter „SAP-Unternehmen im

Umfang“ in der Order Form genannten SAP-Unternehmen) bestellt und auf den Verpflichtungswert angerechnet werden:

- a) einzelne E-Learnings,
- b) E-Academys,
- c) Zertifizierungen,
- d) Präsenzs Schulungen,
- e) On-Premise-Live-Schulungen,
- f) Virtuelle Live-Schulungen und
- g) Kundenspezifische Schulungen.

Services müssen mittels Einzelbestellungen bestellt werden.

4.2. Ausgenommene Services

Bestellungen über folgende Services werden nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet:

- a) Consulting Services,
- b) Softwarenutzungsrechte,
- c) SAP Learning Hub oder Pakete, die SAP Learning Hub beinhalten, und
- d) SAP Learning System Access oder Pakete, die SAP Learning System Access beinhalten.

4.3. SAP-Auftraggeber-ID

Die Parteien vereinbaren, dass die im Rahmen von Einzelbestellungen bestellten Services ausschließlich auf die in der Order Form angegebene SAP-Auftraggeber-ID angerechnet werden und die Schulungsservices nur von Nutzern in Anspruch genommen werden.

4.4. Vertragslaufzeit

Der Auftraggeber darf die Vorteile im Rahmen des SAP Training and Adoption PlusPackage während der in der Order Form angegebenen Vertragslaufzeit in Anspruch nehmen. Diese beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- a) mit dem Datum, an dem SAP die vom Auftraggeber unterzeichnete Order Form gegengezeichnet, oder
- b) mit dem in der Order Form angegebenen Startdatum.

4.5. Entscheidungen

Der Auftraggeber benennt im Abschnitt „Kontaktdaten für die Administration“ der Order Form einen Ansprechpartner mit entsprechender Stellung und den nötigen Qualifikationen, der SAP zur Verfügung steht, um die erforderlichen Informationen bezüglich der Vereinbarung bereitzustellen, und der vom Auftraggeber autorisiert wurde, die notwendigen Entscheidungen im Namen des Auftraggebers zu treffen.

4.6. Reservierungen

Der Auftraggeber muss beim Übermitteln von Reservierungsanfragen für Schulungsservices an SAP auf die Order Form für das SAP Training and Adoption PlusPackage verweisen und die ID-Nummer des PlusPackage (CDA-Nummer) angeben. Reservierungen werden erst nach Bestätigung seitens SAP wirksam. Das SAP Training and Adoption PlusPackage gewährt weder die Teilnahme des Auftraggebers an einer bestimmten Schulung oder Veranstaltung an einem bestimmten Datum, noch erhält der Auftraggeber dadurch einen Prioritätsstatus für die Buchung einer bestimmten Schulung oder Veranstaltung an einem bestimmten Datum. Reservierungsanfragen werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie bei SAP eingegangen sind, und entsprechend der Verfügbarkeit der jeweiligen Subscriber-Plätze gebucht. Die Bestätigung einiger Schulungen hängt von der Anzahl der eingeschriebenen Teilnehmer für die betreffende Schulung ab, und SAP behält sich das Recht vor, zu entscheiden, wann und ob eine Schulung bestätigt und durchgeführt wird. Findet ein Kurs nicht statt, wird die Einzelbestellung für diesen Kurs nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet.

4.7. Stornierungen

Wird eine Präsenzschiilung storniert, wird der in der Einzelbestellung für diese Präsenzschiilung genannte Wert der jeweiligen stornierten Präsenzschiilung nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet. Bei Stornierungen seitens des Auftraggebers werden die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Stornierungsgebühren nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet.

4.8. Zusätzliche Bedingungen

Jeder im Rahmen des SAP Training and Adoption PlusPackage bezogene Schulungsservice unterliegt eigenen, gesonderten Bedingungen, die bei der Bestellung des betreffenden Schulungsservice von SAP zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Übermittlung von Reservierungsanfragen oder der Nutzung eines Schulungsservice stimmt der Auftraggeber diesen zusätzlichen Bedingungen für den jeweiligen Schulungsservice zu. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen für die Schulungsservices und die in der vorliegenden Vereinbarung dargelegten Bedingungen haben die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung Vorrang.

5. PREISE UND ZAHLUNG

5.1. Zahlung

Zahlungen für Services werden gemäß den in der jeweiligen Einzelbestellung genannten Bedingungen fällig.

5.2. Beschränkungen

5.2.1. Keine Gutschriften

Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt vorige Bestellungen des Auftraggebers bei SAP über Schulungsservices. Schulungsservices, die vor Beginn oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit bestellt oder erbracht wurden bzw. werden, unabhängig davon, ob gleiche oder ähnliche Schulungsservices im Umfang der Vereinbarung über SAP Training and Adoption PlusPackage inbegriffen sind, werden nicht auf den Verpflichtungswert angerechnet.

5.2.2. Kein Übertrag

Der Verpflichtungswert muss innerhalb der Vertragslaufzeit erreicht werden. Der Verpflichtungswert kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht übertragen werden. Der Verpflichtungswert kann nicht auf eine andere Vereinbarung für das SAP Training and Adoption PlusPackage übertragen werden.

5.2.3. Keine Verlängerung oder Aufstockung

Der Auftraggeber kann zusätzliche, separate Order Forms für das SAP Training and Adoption PlusPackage einvernehmlich vereinbaren. Ein Verlängern oder Aufstocken von einzelnen Vereinbarungen für das SAP Training and Adoption PlusPackage ist jedoch nicht erlaubt.

5.3. CDA-Nummer

Der Auftraggeber muss die ID-Nummer (CDA-Nummer) des jeweiligen SAP Training and Adoption PlusPackage in jeder Einzelbestellung angeben.

5.4. Deltazahlung

5.4.1. Wird der Verpflichtungswert vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht erreicht, wird dem Auftraggeber von SAP eine Abschlussrechnung über die Differenz zwischen dem Gesamtwert der bereits abgerechneten In Frage kommenden Services und dem Verpflichtungswert ausgestellt („Deltazahlung“).

5.4.2. Die Zahlungsbedingungen für die Deltazahlung sind in der Order Form angegeben.

5.4.3. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, SAP eine Bestellung über die Deltazahlung auszustellen.

6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

6.1. Nutzung Vertraulicher Informationen

- 6.1.1. Die empfangende Partei schützt alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei in demselben Maße, wie sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt, und zwar mit mindestens angemessener Sorgfalt. Die empfangende Partei legt keine Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei anderen Personen gegenüber offen als ihrem Personal, ihren Vertretern oder Nutzern, deren Zugriff auf die Informationen erforderlich ist, um die Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und/oder Pflichten zu ermöglichen, und die Geheimhaltungspflichten unterliegen, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt geregelten entsprechen. Der Auftraggeber legt die Vereinbarung oder die Preisgestaltung keinem Dritten gegenüber offen.
- 6.1.2. Für Vertrauliche Informationen einer Partei, die vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts.
- 6.1.3. Für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Vertraulichen Informationen kooperiert der Empfänger mit der offenlegenden Partei und hält die geltenden Gesetze bezüglich des Umgangs mit den Vertraulichen Informationen ein (alles auf Kosten der offenlegenden Partei).

6.2. Ausnahmen

Die Beschränkungen bezüglich der Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die:

- a) vom Empfänger unabhängig und ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden,
- b) ohne Verletzung der Vereinbarung durch die empfangende Partei allgemein öffentlich verfügbar sind,
- c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Einschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit bekannt waren, oder
- d) entsprechend der schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei frei von solchen Einschränkungen sind.

6.3. Werbung

Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in Werbeaktivitäten. Der Auftraggeber erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass SAP den Namen des Auftraggebers in Kundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit den Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Erfolgsgeschichten, in der Presse wiedergegebene Kundenmeinungen, Kundenbesuche, Teilnahme an der SAPPHIRE) verwendet. Der Auftraggeber stimmt zu und versichert, dass SAP Informationen über den Auftraggeber mit seinen Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke teilen darf und dass der Auftraggeber über die entsprechenden Berechtigungen verfügt, um eigene Mitarbeiterkontaktdaten an SAP weiterzugeben.

7. DATENSCHUTZ

Informationen dazu, wie SAP als verantwortliche Stelle (z. B. für den Vertreter des Auftraggebers, der den Auftrag erteilt) personenbezogene Daten nutzt, sind der Datenschutzerklärung für SAP Training and Adoption unter <https://training.sap.com/about/legal/privacy> zu entnehmen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

- b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im Abschnitt 8.2 genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1. (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 8.2. Die Haftung in Fällen gemäß Abschnitt 8.1 (b) ist für alle Ereignisse (oder für eine Reihe zusammenhängender Ereignisse) während der Vertragslaufzeit auf 25.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf höchstens 50.000 EUR aus der Vereinbarung begrenzt.
- 8.3. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 8.1 und 8.2 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Für alle Ansprüche gegenüber SAP auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 1489 ABGB bestimmten Zeitpunkt. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 2 dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung.

9.2. Verzichtserklärung

Der Verzicht auf eines der Rechte aus einem Verstoß gegen die Vereinbarung ist nicht als Verzicht im Hinblick auf andere Verstöße auszulegen.

9.3. Elektronische Signatur

Elektronische Signaturen, die geltenden Gesetzen entsprechen, gelten als Originalunterschrift.

9.4. Gesetzliche Bestimmungen

Vertrauliche Informationen von SAP unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, einschließlich der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er die Vertraulichen Informationen von SAP nicht an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Vergabe von Nutzungsrechten oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung übergibt und dass er die Vertraulichen Informationen nicht an Länder, Personen oder Einheiten exportiert, wenn dies durch Ausfuhrgesetze untersagt ist.

9.5. Mitteilungen

Alle Mitteilungen erfolgen schriftlich und gelten als ordnungsgemäß erbracht, wenn sie mit Kopie an die Rechtsabteilung unter der in der Order Form genannten Anschrift zugestellt wurden. Mitteilungen von SAP, die sich auf Vorgänge des oder den Support für das SAP Training and Adoption PlusPackage beziehen, können dem genehmigenden Manager des Auftraggebers, der in der Order Form angegeben ist, auch auf elektronischem Wege zugestellt werden.

9.6. Bestand

Die Abschnitte 1 (Definitionen), 3 (Dauer), 5 (Preise und Zahlung), 6 (Geheimhaltungspflicht), 8 (Haftungsbeschränkungen) und 9 (Sonstige Bestimmungen) haben auch nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung Bestand.

9.7. Geltendes Recht

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus den Geschäftsbedingungen für das SAP Training and Adoption PlusPackage und/oder eine damit im Zusammenhang stehende Order Form entstehen oder mit dieser in Verbindung stehen, ist das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien.

9.8. Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form möglich und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Vereinbarung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen jeglicher vom Auftraggeber ausgestellten Bestellungen, welche null und nichtig sind, selbst wenn SAP diese akzeptiert oder die Bestellung nicht anderweitig zurückweist. Die Vereinbarung umfasst die folgenden Bestandteile: die Order Form, das vorliegende Dokument mit den Geschäftsbedingungen sowie alle darin in Bezug genommenen Dokumente.